

# Rechts-"Kommentare"

## § 371 Integration offener und standardisierter Schnittstellen in informationstechnische Systeme

### Absatz 1

#### Nr. 1

Bei der Schnittstelle gem. Abs. 1 Nr. 1 handelt es sich um die Archiv- und Wechselschnittstelle ([AWS](#)) der KBV.

Eine entsprechende Schnittstellendefinition - basierend auf dem aktuellen Interoperabilitätsstandard HI/ FHIR R4 (im XML-Format) - liegt seit Juni 2019 vor. Derzeit (Stand: Juni 2023) ist AWS-Version [1.2](#) veröffentlicht und in den Praxisverwaltungssystemen umgesetzt, eine weiterentwickelte Version 1.3 befindet sich noch in der Kommentierungsphase.

Gemäß einem [Positionspapier](#) eines Arbeitskreises des Interop Councils for Digital Health in Germany zur Analyse der Effizienz der Archiv- und Wechselschnittstelle „fanden nach Aussagen von Marktteilnehmern bisher keine erfolgreichen PVS-Migrationen unter Nutzung von AWS-Implementierungen statt“.<sup>1)</sup> Zudem heißt es trocken: „Die Effizienz der AWS(1.2)-gestützten PVS-Migrationen ist nicht praxistauglich“.<sup>2)</sup> Das Papier enthält zahlreiche Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Schnittstelle.

#### Nr. 2

Auch für Verwaltungsdaten liegt eine (Wechsel-)Schnittstelle gem. Absatz 1 Nr. 2 vor. Aktuelle Version ist [2.1.0](#) (1.2.2023).

<sup>1)</sup> , <sup>2)</sup>

S. 5.

From:

<http://gesunde-vernetzung.de/> - **DigHealthWiki**

Permanent link:

<http://gesunde-vernetzung.de/doku.php?id=dighealth:ti:recht>

Last update: **2023/08/01 12:33**

